

Beglaubigte Abschrift



Sozialgericht Braunschweig

Beschluss

S 10 AS 75/19 ER

In dem Rechtsstreit

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

gegen

Jobcenter Goslar, vertreten durch die Geschäftsführung,
Robert-Koch-Straße 11, 38642 Goslar

– Antragsgegner –

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig am 21. März 2019 durch die Richterin am Sozialgericht beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 02.01.2019 gegen den Bescheid vom 15.11.2018 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob dem Kläger bis zur Entscheidung der Hauptsache weiterhin Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) aufgrund des Bescheides vom 16.08.2018 ausbezahlt sind, obwohl der Antragsgegner den Antragsteller mittlerweile für erwerbsunfähig hält.

Der am 26. März 1956 geborene Antragsteller ist neben seiner geringfügigen Erwerbstätigkeit (Nettoeinkommen 350 Euro pro Monat) hilfebedürftig im Sinne des SGB II.

Ursprünglich wurden dem Antragsteller mit Bescheid vom 16. August 2018 Leistungen in Höhe von 585 € pro Monat vorläufig für die Zeit vom 01. Oktober 2018 bis zum 31. März 2019 nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) gewährt.

Am 13. November 2018 wurde der Antragsteller ärztlich begutachtet. Aus dem zweiseitigen Gutachten geht hervor, dass der Antragsteller an einer Funktionsstörung des Stütz- und Bewegungsapparates sowie einer Funktionsstörung des kardiovaskulären Systems leidet, welche dazu führen würden, dass der Antragsteller nicht in der Lage sei, täglich wenigstens 3 Stunden erwerbstätig zu sein. Dies sei voraussichtlich länger als drei Monate, jedoch nicht auf Dauer.

Mit Bescheid vom 15.11.2018 hob der Antragsgegner die vorläufige Gewährung von Leistungen nach dem SGB II vollständig für die Zeit ab dem 01. Januar 2019 auf und begründete dies mit dem Wegfall der Erwerbsfähigkeit des Antragstellers.

Hiergegen wendete sich der Antragsteller mit Widerspruch vom 09.12.2018 und führt aus, dass aus seiner Sicht, keine dauerhafte Erwerbsminderung bestehen würde. Insbesondere seien die Möglichkeiten einer medizinischen Rehabilitation nicht geprüft worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 2018 wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner am 2. Januar 2019 erhobenen Klage (S 10 AS 4/19).

Am 04. März 2019 beantragte er die hier begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte, sowie die Gerichtsakte des Verfahrens S 10 AS 4/19 sowie den dort übersandten Verwaltungsvorgang.

II.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist gemäß § 86 b Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig und begründet, da dass die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage anzuordnen war.

Die Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung steht im Ermessen des

Gerichts. Dabei sind einerseits das Interesse der Verwaltung an der - sofortigen - Vollziehung der getroffenen Entscheidung und andererseits das Interesse des Antragstellers an der Auszahlung des ursprünglich mit Bescheid vom 16.08.2018 gewährten Arbeitslosengeldes II gegeneinander abzuwägen. Bei dieser Abwägung ist auch die Erfolgsaussicht des zugrundeliegenden Widerspruchs bzw. der zugrundeliegenden Klage und auf Billigkeitgesichtspunkte abzustellen (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 86 b, Rn 12, 12 c). Dabei kann im Übrigen nicht außer Acht gelassen werden, dass das Gesetz mit dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in § 39 SGB II dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides grundsätzlich Vorrang vor dem Interesse des Betroffenen an einem Aufschub der Vollziehung einräumt (vgl. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08. Februar 2007, - L 7 B 11/07 AS ER). Nach der hiernach vorzunehmenden Interessenabwägung kommt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht in Betracht.

Nach der im Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage besteht jedoch eine überwiegende Erfolgsaussicht des bereits anhängigen Klageverfahrens.

Der Bescheid vom 15. November 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Dezember 2018 erscheint nach der bisherigen summarischen Prüfung rechtswidrig. Die Aufhebung der vorläufigen Bewilligungsentscheidung setzt eine Änderung der Verhältnisse (§ 48 SGB X) oder eine anfängliche Rechtswidrigkeit (§ 45 SGB X) voraus. Möglich ist auch eine Aufhebung nach § 41 a Abs. 2 Satz 4, 5 SGB II. Für das Vorliegen der geänderten Verhältnisse ist der Antragsgegner beweisbelastet. Das Gutachten vom 13. November 2018 ist aller Voraussicht nach nicht geeignet nachzuweisen, dass der Kläger nunmehr erwerbsunfähig im Sinne des § 8 SGB II und somit von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist.

Im Rahmen der Hauptsacheentscheidung ist streitig, ob der Kläger dauerhaft erwerbsunfähig ist. § 8 Abs. 1 SGB II orientiert sich damit an der Definition der vollen Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung und übernimmt die Tatbestandsvoraussetzungen des dortigen § 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI.

§ 8 Abs. 1 SGB II ließe sich deshalb wie folgt verkürzen: „Erwerbsfähig ist, wer nicht voll erwerbsgemindert im Sinne von § 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI ist. (Blüggel in Eicher/Luik, Kommentar zum SGB II, Rn. 6).“ Unter „auf nicht absehbare Zeit“ wird in der Rentenversicherung ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten verstanden (Blüggel aaO, Rn. 31).

Aus dem Gutachten vom 13.11.2018, welches „mit umfänglicher Untersuchung“ durchgeführt worden sein soll, ergeben sich lediglich die Diagnosen „Funktionsstörung des Stütz- und Bewegungsapparates sowie des kardiovaskulären Systems“. Die Ergebnisse der körperlichen Untersuchung werden nicht mitgeteilt. Weitere Ausführungen zu den gesundheitlichen Einschränkungen fehlen in Gänze. Insbesondere ist nicht dargelegt, welche Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates in welcher Ausprägung beim Antragsteller vorliegen. Auch kardiologisch ist völlig unklar, unter welcher konkreten Funktionsbeeinträchtigung der Antragsteller in welcher Ausprägung leidet. Diese völlig unzureichenden medizinischen Angaben sind nicht geeignet nachzuvollziehen, weshalb der Antragsteller nicht in der Lage sein soll, auf Dauer weniger als 3 Stunden täglich zu arbeiten, zumal er zurzeit zumindest in geringerem Umfang auch erwerbstätig ist und zwischen den Beteiligten somit unstrittig ist, dass das Leistungsvermögen nicht komplett aufgehoben ist.

Auch das vom Antragsteller vorgelegte Attest des Facharztes für Orthopädie und Unfallchirurgie, mit welchem der Arzt dem Antragsteller eine leichte endgradige Bewegungseinschränkung der Schulter attestiert nebst voller Erwerbsfähigkeit ohne körperliche Belastung, streitet gegen die Annahme einer Erwerbsunfähigkeit zumindest aufgrund einer Erkrankung des Stütz- und Bewegungsapparates.

Auch ist nicht erkennbar, welche Diagnosen die Prognose rechtfertigen, dass die Leistungsunfähigkeit voraussichtlich länger als sechs Monate anhalten wird.

Da der Bescheid vom 15.11.2018 nach der hier vorgenommenen summarischen Prüfung rechtswidrig ist, besteht auch kein Interesse an dessen Vollziehung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu legen (§ 173 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen

Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Beglaubigt
Braunschweig, 21.03.2019

- elektronisch signiert -

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

